

Satzung

Deutscher Solarbetreiber-Club e.V., DSC

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Deutscher Solarbetreiber-Club e. V., Kurzform DSC,
im Folgenden „Club“ genannt.
2. Der Club hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club wird als Idealverein im Sinn der §§ 21 ff. BGB gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
5. Der Club ist berechtigt, Unterabteilungen (Sektionen) zu bilden, um eine räumlich-regionale Gliederung vorzunehmen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Club ist ein Zusammenschluss von Betreibern und Nutzern von Solaranlagen und weiterer Anlagen der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, die einzeln oder genossenschaftlich, zur Eigennutzung wie auch zur Einspeisung von Strom in das Stromnetz betrieben werden. Er unterstützt sie und vertritt ihre Interessen im Sinn des unter Ziffer 4 bezeichneten Ziels.
Er setzt sich ein für die Wahrung und Verbesserung der Rechte und Rahmenbedingungen bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb, insbesondere Genehmigungen, Netzanschluss, Netzeinspeisung, Speicherung, Eigenverbrauch und Direktvermarktung von erzeugter Energie.
2. Der Club vertritt die Interessen seiner Mitglieder auch gegenüber Behörden, Parteien, Verbänden und gegenüber dem Gesetzgeber. Der Club ist parteipolitisch neutral.
3. Der Club ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Club hat keine Gewinnerzielungsabsicht und verteilt weder während seines Bestehens noch nach seiner Auflösung Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen an die Mitglieder. Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
4. Mit seiner Arbeit trägt der Club bei zu einer vollständigen Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Darin sieht der Club eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für ein nachhaltiges Wirtschaften.

5. In energiepolitischen Fragen will der Club mit Organisationen kooperieren, die seine Ziele unterstützen, insbesondere mit den Interessenvertretern und Betreibern anderer erneuerbarer Energiequellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die eine Anlage zur Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere von Solarstrom, betreiben oder besitzen oder sonst an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere von Solarstrom, interessiert sind.

2. Fördermitglieder

Natürliche und juristische Personen können förderndes Mitglied des Club werden, soweit sie die Ziele des Clubs unterstützen. Fördermitglieder gehören keiner Sektion an und haben grundsätzlich kein Stimm- und Wahlrecht. Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch den Vorstand festgelegt.

3. Verbundene Organisationen

Juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen können im Rahmen eines Verbund-Vertrags zwischen dem Club und der betreffenden Organisation, der auch die Rechte und Pflichten näher regelt, als ordentliches Mitglied dem Club beitreten. Die Mitglieder dieser Organisationen sind grundsätzlich keine Mitglieder des Clubs.

4. Ehrenmitglieder

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann in- und ausländischen Personen, die sich um die erneuerbaren Energien und insbesondere die Solarenergie besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft des Clubs verliehen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

5. Beginn der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.

Gibt der Vorstand dem Antrag statt, wird der Eintritt in den Club mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung und – soweit zu leisten – Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds oder im Falle von juristischen Personen deren Liquidation;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Club.
2. Der Austritt aus dem Club ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Beitragsperiode zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt frühestens 3 Monate nach Fälligkeit des Beitrages. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.
4. Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen die Zwecke und Ziele des Clubs durch Beschluss des Vorstands außerordentlich beendet werden (Ausschluss). Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Verstöße gegen die Satzung,
 - b) Verstöße gegen die Beitrags- und Leistungsordnung des Clubs,
 - c) Verstöße gegen berechnigte Clubinteressen sowie
 - d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich beim Vorstand zu rechtfertigen. Das Mitglied darf hierzu auf die Hilfe eines Beistands zurückgreifen, der nicht Mitglied des Clubs sein muss. Der zuständige Sektionsvorstand ist anzuhören.

5. Gegen den zu begründenden und schriftlich mitzuteilenden Ausschluss-Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch in ihrer nächsten Versammlung endgültig. Der Vorstand ist berechtigt, hierfür eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

§ 5 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung

1. Delegierte der Sektionen

Sobald die Mitgliederzahl 5.000 überschreitet, kann ab der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung die Entsendung von Delegierten der Sektionen eingeführt werden.

Über die Einführung und deren Zeitpunkt entscheiden Vorstand und Beirat aus eigenem Recht oder auf Antrag von mehr als 30 Prozent der Mitglieder.

In diesem Fall ist jedes Mitglied weiterhin berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Stimm- und Rederechte haben jedoch nur Delegierte und Ehrenmitglieder soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

2. Auf je 50 Mitglieder einer Sektion entfällt ein Delegierter. Bei nicht durch 50 teilbaren Mitgliederzahlen ist bis 25 weitere Mitglieder abzurunden, ab dem 26ten Mitglied aufzurunden. Jede Sektion entsendet mindestens einen Delegierten. Stichtag für den Mitgliederstand ist der 1. Januar des laufenden Jahres. Die Delegierten werden von den Sektionen nach der Maßgabe ihrer Geschäftsordnung gewählt.

3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal kalenderjährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.

4. Einberufung

Die schriftliche Einberufung erfolgt gegenüber den Mitgliedern durch den Vorstand oder in dessen Auftrag den Sektionen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie der Gegenstände der anstehenden Beschlüsse.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Berichte des Vorstands
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Vorstands
- e) ggf. Wahlen
- f) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge
- h) Beschlüsse des Beirats

Die Einladung gilt jedem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Club vom Mitglied in Textform mitgeteilte Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung vor Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Anträge sind vor Einführung eines Delegiertensystems gemäß Ziffer 2 von jedem Mitglied, ab dann durch mindestens 25 Mitglieder des Clubs, die Delegierten oder die Organe des Clubs zu stellen.

5. Zuständigkeit

Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Beirats,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- d) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- e) die Beschlussfassung über die Beschwerde der Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder eines Ausschlussbeschlusses des Vorstands,
- f) die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderungen von Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung der Organe und Sektionen, Beitragsordnung, Leistungsordnung);
- g) Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Sektionen oder der Änderung ihrer Bereiche;
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs.

6. Durchführung

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Gäste zulassen.

Die Versammlung muss nicht am Sitz des Clubs stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter, in der Regel dem Ersten Vorsitzenden, geleitet. Sofern der Erste Vorsitzende verhindert ist, wird der Versammlungsleiter aus dem Kreis des Vorstands durch den Vorstand bestimmt.

7. Beschlussfassung

- a) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

- b) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Einführung weiterer Ordnungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen.
- c) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- d) Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
- e) Die Übertragung oder Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts – ist vorbehaltlich der Delegiertenregelung in § 6, Ziffer 2, ausgeschlossen.

8. Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gilt als widerrufen, wenn ihm in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muss geheim erfolgen.

2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 100.000 Euro sind nur verbindlich, wenn der Beirat ihnen schriftlich zustimmt.
3. Der Vorstand gibt sich nach Anhörung des Beirats eine Geschäftsordnung, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
4. Der Vorstand ist zur Teilnahme an allen Sektionssitzungen mit eigenem Rederecht berechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Clubs.
Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Clubvermögens,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

- e) die Buchführung, den Jahresabschluss und die Steuererklärung,
- f) die Erstellung des Jahrestätigkeitsberichts,
- g) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Beirat.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- 6. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Beirats über Inhalt und Umfang der Clubleistungen.
- 7. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit sowie die Arbeit der Beratungsgremien und Arbeitskreise für die Zeit seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis sowie einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor.
- 8. Die Zahlung von angemessenen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an den Vorstand ist zulässig. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vornahme und laufenden Betreuung der Geschäfte und Interessen des Clubs (insbesondere gemäß § 7 Ziffer 5) einen oder bei entsprechendem Bedarf mehrere Geschäftsführer zu bestellen und angemessen zu vergüten. Dasselbe gilt in Bezug auf die Einstellung weiteren Personals und die Beauftragung externer Berater und Dienstleister. Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung zur Geschäftsführung.
- 10. Gegenüber Vorstandsmitgliedern übernimmt der Beirat die Vertretung des Clubs.
- 11. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 8 Der Beirat

1. Zusammensetzung

- a) Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Bei dem vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitglieds wählt der Beirat für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- b) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- c) Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen.

2. Mitglieder

Wählbar ist jedes Mitglied des Clubs, das nicht Vorstand des Clubs ist.

3. Aufgaben

Der Beirat nimmt Aufgaben und Befugnisse entsprechend dieser Satzung wahr und gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Clubangelegenheiten zu beraten und wirkt bei der Bestimmung der Ziele und

Zwecke des Clubs sowie deren Durchsetzung mit.

Außerdem obliegt ihm:

- a) die Aufstellung der Mustergeschäftsordnung für die Sektionen. Er bestimmt darin zur Wahrung der Einheitlichkeit im Club die Mindestanforderungen, die von allen Sektionen in deren Satzungen aufzunehmen sind. Zur Beschlussfassung durch den Beirat über die Mindestanforderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich,
 - b) die Zustimmung zur Gründung und Auflösung von sowie den Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen durch den Club oder durch mit ihm verbundene Unternehmen,
 - c) die Zustimmung bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 100.000 Euro (siehe § 7, Ziffer 2),
 - d) die Zustimmung zu Vorstandsbeschlüssen über Inhalt und Umfang der Clubleistungen (siehe § 7, Ziffer 6).
4. Mindestens einmal jährlich hat eine Sitzung des Beirats stattzufinden, die vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies vom Vorstand schriftlich verlangen. Kommt diesem Verlangen der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, sind die Beiratsmitglieder berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
5. In den Beiratssitzungen haben alle Vorstände Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von Sitzungen des Beirats zu informieren. Die Leitung der Beiratssitzung übernimmt dessen Vorsitzender, sonst der Beirat, der am längsten dem Club angehört.
- Eine Beiratssitzung kann – sofern kein Beirat widerspricht – auch telefonisch oder durch elektronische Datenübertragung abgehalten werden.
6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmabgabe kann schriftlich, fernmündlich oder durch Handzeichen erfolgen. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Die Sektionen

1. Der Club gliedert sich regional in Sektionen. Sektionen sind regionale Abteilungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Sektionen unterstützen den Club bei der Durchführung seiner Aufgaben; sie regeln ihren organisatorischen Aufbau und ihre personellen Angelegenheiten selbst. Zu Sektionssitzungen ist der Vorstand des Clubs einzuladen (siehe § 7, Ziffer 4). Die Vorstände und Geschäftsführer des Clubs haben bei den Sektionsversammlungen ein Anwesenheits- und Rederecht.

2. Die Einteilung des Clubs in Sektionen, deren Teilung zur Neubildung oder Umstrukturierung sowie Zusammenlegung entscheidet der Beirat nach vorheriger Anhörung der stimmberechtigten Mitglieder der betroffenen Sektionen mit 2/3-Mehrheit. Gegen den Beschluss des Beirats können die betroffenen Sektionen mit einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen. In diesem Fall hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Ein Beschluss wird erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung entschieden hat oder die Einspruchsfrist abgelaufen ist.
3. Jede Sektion wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder heraus einen Sektionsvorstand und einen stellvertretenden Sektionsvorstand. Der Sektionsvorstand ist zugleich auch Delegierter der Sektion und kann vertreten werden durch seinen Stellvertreter.
4. Die Sektionen verfügen gemäß der Geschäftsordnung über die ihnen überlassenen Mittel. Über die Mittelverwendung haben die Sektionen gemäß den Anforderungen an eine ordentliche Buchführung und den Bestimmungen der Geschäftsordnung regelmäßig zu berichten. Die Sektionen oder die Sektionsvorstände können für den Club keine Verpflichtungen eingehen.

§ 10 Finanzen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer können, müssen aber nicht Mitglieder des Clubs sein. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der Club darf Geld- und Sachzuwendungen annehmen und ausgeben.
3. Der Club darf Zweckbetriebe gründen, die dem Clubzweck dienen.
4. Der Club haftet gegenüber den Mitgliedern nur für grob fahrlässige und vorsätzlich fehlerhafte Leistungen.

§ 11 Datenschutz

1. Der Club, die Sektionen und die mit dem Club oder den Sektionen verbundenen Unternehmen führen die allgemeinen Mitgliedschafts- und Leistungsdaten der Mitglieder in gemeinsamen Datensammlungen. Soweit es für die Mitgliederbetreuung und die Leistungserbringung erforderlich ist, können die Daten gemeinsam verarbeitet, genutzt und gegenseitig übermittelt werden.
2. Der Club wird mit den ihm überlassenen Daten sorgsam umgehen und sie Dritten nicht zur Verfügung stellen, soweit diese nicht mit der Erbringung von Clubaufgaben betraut und entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

3. Einzelheiten über den Umgang mit Daten der Mitglieder kann der Club in einer gesonderten Datenschutzerklärung regeln.

§ 12 Auflösung des Clubs, Liquidatoren

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Clubvermögen an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Empfänger im Sinn des Vereinszwecks. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.
3. Das Clubvermögen ist ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecken zu verwenden.
4. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Finanzvorstand bestellt oder zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Personen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Club und seinen Mitgliedern ist soweit zulässig der Sitz des Clubs.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
3. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Beirats berechtigt, Änderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen, Berlin den 16. Februar 2012.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. Mai 2012.

Geändert durch Mitgliederbeschluss im August 2012.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. März 2013.